



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

Wigand, Paul

Leipzig, 1832

28) Das Delbrücker Landrecht von 1757

urn:nbn:de:hbz:466:1-8608

doch uns an unsern Hochzeiten, Obrigkeit, Recht und Gerechtigkeiten unnachtheilig, ruhig gebrauchen und genießen sollen und mögen; nach demmalen auch für jeso oberannte unsere Underthanen für die schuldig und gewöhnliche Landdienste ein gewisses Jahrgeld, nemlich von einem ganzen Hof vier, und von einem halben Hof zwey Thaler, in unsere Newhäusische Rentkammer zahlen und entrichten, so thun zugleich die gnädigste Erklärung hiedurch, daß im Fall wir, oder unsere Nachkommen solche Dienste wirklich zu gebrauchen nöthig, oder Willens, sie alsdann des Dienstgeldes entlassen, und darmit in keinerley Wege über das alte Herkommen, und sonst beschwert werden sollen; zu Urkund dessen haben wir diesen Confirmations-Schein eigenhändig unterschrieben, und mit unserm geheimbden Sekret-Insiegel betrucken lassen. So geschehen auf unserm Residenz-Schlosse Newhaus, den 9ten Octobris 1726.

(L. S.)

Clement August mppr.

Pro Copia Concordante et vidimata legit et subscripsit,

Casparus Seiters, Autoritate imperiali juratus publicus Notarius teste Manu Sigilloque notariali mppr.

(L. S.) Delbrugii, 5to Januarii 1803.

Anmerkung. Die Vidimation bezieht sich auf sämtliche mitgetheilte Privilegien. Die Abschriften sind zwar nicht genau und correct, wir haben aber die Einsicht der Originale nicht erlangen können. Diejenigen, welche nichts Neues und Besonderes enthalten, sind hier nicht mitabgedruckt worden.

Nr. 28.

Das Delbrücker Landrecht.

Kurzgefaßter Entwurf des Delbrückischen Landrechts, oder deren im Land Delbrück vigirenden Statuten, besonderen Privilegien, löblichen Gebräuchen, und wohl hergebrachten Gewohnheiten, zusammengetragen, und theils aus denen gemeinen Rechten, theils mit vernünftigen Ursachen, theils durch die in dasiger Lands-Repository vorhandenene Landesherrlich bestätigte Urkunden bewährt von F. W. G. F. U. L., ehemaligen Delbrückischen Landschreibern. Nebst besonderen Additamenten und Notaten über einige Hauptpunkte und beigefügten Auszug deren vor und nach ins Hochstift Paderborn publicirten Landsherrlichen Edicten und Verordnungen. Nach Absterben des Verfassers herausgegeben.

Delbrück, den 1sten December 1757.

V o r r e d e.

Demnach das Land Delbrück wegen vorzeiten geübten vielerley Kriegs- und Heldenthaten, mithin von darab überkommenen außerordentlichen Freyheiten, und besonderen Privilegien, dergleichen sonst von einem in selbigen Weesen stehenden Orth auch bei denen geschicktesten Geschicht-Schreibern vorgefunden, oder gelesen zu haben man sich

nicht rühmen kann (nicht nur in dahiesiger Nachbarschaft, sondern anbey in weit entlegenen Landschaften unsers Teutschlandes von undenklichen Jahren her die Verdienung eines allgemeinen Ruhms erhalten, derowegen dann manniger so auß- als einheimischer Wandersmann, um nur dessen Ursprung zu entdecken, durch billigsten Vorwitz angetrieben, auch zwar von verschiedenen Nachrichts-Verfassern verschiedenes davon erwähnt. Jedoch aber Niemand offenbaret worden, dem der eigentlich innerliche Stand des Landes Delbrück völlig bekannt gewesen, weit weniger aber ein Privat-Maulprediger sich hervorgethan, welcher dessen Policey hätte kund machen, geschweige denn ausdeuten können, zumahl da bald einer, so bald wiederum andere anderster davon urtheilen, ja sogar einige Critici sich nicht versehen, das löbliche Land Delbrück durch ohngereimte Urtheil und Anzäpfungen dergestalt zu hechelen, und mit jenen Thnen einzig bekannt gemachten noch vom alten Heidenthum her-rührenden Sprüchwort: Hylger io hylger io ton Haspelkamp hento, (dessen Inhalt sie Thnen doch keineswegs wissig zu machen vermogt haben), zu belächelen zu suchen.

Von diesen und übrigen dergleichen Begebenheiten den Grund zu entdecken, wenn man sich die Mühe geben wollte, müste ich sagen: daß in alten Kriegszeiten die damals noch Heydnischen Eingeseffenen (wenn nämlich selbe sich wegen allzu starker Ueberfallung der Feindlichen Parthei zu Retiriren gezwungen sahen) mit ihrem auf einer langen Stange vorhergetragenen Abgott, oder (io hylger io, das ist heyliger io) unter allgemeinen Geschrey der ganzen Suite sich nach dem, noch wirklich dortigen Orths befindlichen Haspel oder Haspelkamp begeben, und darauf, als einem sonst um und um zumpftigen, und mit morast umgebenen Orth ihre Retirade, oder Heil gesucht 2c.

Allein da die Verfassung gegenwärtigen Werks nicht auf dergleichen Zeitverschwenderische Ausdeutungen, sondern nur hauptsächlich dahin gerichtet ist, zu künftiger Wissenschaft denen Eingeseffenen von dero habenden ausnehmenden privilegien, und Freiheiten, auch übrigen löblich hergebrachten Landsüblichen Gebräuchen (als welche nämlich bisshier theils wegen ihrer Vielheit, theils Unbekanntheit noch zur Zeit zur Feder nicht gekommen, mithin mit der Zeit gar zum Vergess gerathen mögten) gegenwärtige wenige Nachricht wohlmeinend herauszugeben, dahero, als viel mir die 19jährige Erfahrung wissend gemacht, aus treuem Gemüth, und Antrieb jederzeit dem Lande gehegten Zuneigung, zur ewigen Gedächtniß zu hinterlassen, und in der Absicht, daß künftighin die sämtliche, als hiedurch ihres Land-Rechts kundig werdende Eingeseffene mit so vielen bisshero vorgeschwebten Rechts- und Gerichtshändelen fernerhin nicht mehr überladen bleiben mögen, nachstehendes Werk (jedoch Niemanden zum Nachtheil) herauszugeben, und unter dem Drostens-Amt Sr. Hochw. und hochwohlgeb. hochfreyher. Excellence, Herrn Domprobsten zu Münster, und Domcapitularn zu Paderborn, Freiherrn von Metternicht, unter Beisitzung des Drostens-Amts Verwaltern, Herrn Hoff- und Cammerrathen und Landrentmeistern Brenken, als sämtlichen Beamten bei abhaltender diesjähriger Land-Rechnung dem Lande zur Delbrück zu überreichen, und ohnabänderlich beglückte Zeiten schuldigst anzuwünschen, ohnermüden wollen.

Der Verfasser.

Cap. I. Von denen Land- Delbrück'schen Rechten insgemein.

als nämlich:

Von denen Land-Urtheilen, Civil- und Criminal-jurisdiction, participation von den Bruchfällen, von Gilde, Sterbefällen, Fuldigung, und von Beschaffenheit dafigen Eigenthums.

§. 1. Das Land Delbrück hat vor andern Derteren ab ein merkwürdiges privilegium hergebracht, daß dessen in zwanzig ehr-ehelich und frommen Männern bestehender Rath, Jeder mit dem gewöhnlichen, so benahmseten Rath-Spieß oder Lanze versehen, sammt übrigen Lands-Gingefessenen vor dem sogenannten Hagedorn unterm blauem Himmel zusahmen treten, und auf deren Rechtsbedürftigen Partheien begehren, auf die schriftlich verfaßte Landsrechts-Fragen öffentliche Urtheile sprechen, welche Aussprüche Land-Urtheile genannt, und nach demselbe auf abgestattete relation des Hausgenossen-Richters und Knechts dem protocolle einverleibet, pro lege pragmatica et respective pro Judicato gehalten werden.

§. 2. Bey diesen Land-Rechts-Fragen wird der Namen der anfragenden Parthey nicht entdeckt, daher auch das Land-Urteil ohne Absicht auf die Person, welche dessen etwa benöthigt seyn dürfte, nur blosshin ins gemein, oder in Genere aus gesprochen wird.

§. 3. Daferne sich aber äußern würde, daß wider das gemeine Land-Recht gesprochen, und etwa auf ein oder des anderen glimpflichen Einrath, besonders bei Anmerkung der Rechtsuchenden Parthey die Urteil auf eine widerrechtliche Gunst oder Ungunst ausgefallen wäre, solchenfalls sothane Ungerechtigkeit mit Erlegung einer Straf, welche nach einiger Aussage wenigstens ein Foder Haben aus trägt, gebüßet werden muß.

§. 4. Besagte Land-Urtheile werden gemeiniglich bei Abhaltung derer Delbrück'schen Jahrgerichten erkant, alwo dann ein zeitiger Lands-Droste (welche Stelle soweit gedacht wird, Jederzeit von einem Capitular-Herrn aus dem Dom-Capitul zu Paderborn bekleidet worden) unter Beifügung des Hochfürstl. Rentmeistern zu Neuhaus, des Delbrück'schen Gogräfens, und beider Land-Knechten präsidiert, und unter obgedachten Hagedorn die erkante Landurtheile zur künftigen Nachricht protocolliren läßt.

Hierbey kömmt aus den alten Geschichten anzumerken, daß vormahlen die Land-Delbrück'sche Vorstehern dem zu Abhaltung erwehnten Jahrgerichten anlangenden Herrn Drossten bis an den Schlingbaum vor der Südmühlen jederzeit entgegen gegangen, und daselbst an Ihn die Anfrage gethan, ob er das Recht bringen oder ob er selbiges bei Ihnen finden wollte, da dann hochderselbe, demnach Er nämlich das Recht alldae finden zu wollen, zur Antwort ertheilet, gehörigen Orts hineinbegleitet worden.

§. 5. Zur Entscheidung übriger ins gemeine Recht schlagenden Fällen und Streitsachen ist denen Delbrückensibus ein ordentlicher Lands-Richter, oder dermahlen so titulirter Gogräf vorgesezt, wessen habende ordentliche Jurisdiction aus folgender bis hiehin annoch grünender antiquitaet von selbst hervorscheinet, da nämlich vor Abhaltung mehr erwehnter Jahrgerichten unter obgemeldeten Hagedorn ein zeitiger Gogräf

an den bestellten Fiscalen nachsehende Anfrag thuet, und von diesem darauf die Antwort erhellet, wie folget:

1) sagt Dom. Gogravius: Fiscus erkennet mir ein Urteil zu Recht, ob es seie Tag und Zeit, wegen meines gnädigsten Fürsten und Herren und deren von der Delbrück streitigen Partheien, so des Gerichts von nöthen ein geheget und gespanntes Gogericht anzufangen. Fiscus Antwortet: Es ist Tag und Zeit, ein Gogericht zu hegen, und zu spannen wegen meines gnädigsten Fürsten und Herrn, auch deren von der Delbrück, und deren so des Gerichts von nöthen haben.

2) Gogr. zum anderten frage ich ein Urteil zu recht, was ich in diesem geheget und gespannten Gericht zu heißen und zu verbieten habe? Fiscus: Ihr habet zu heißen, und zu verbieten, alle Wehr und Waffen, alle unmundige Degen, Nothwehr, Streitwort, Reidwort, Scheltwort, und Niemand in eine andere Aht zu gehen, er werde dann dazu erfordert.

3) Gogr. Ich frage auch noch ein Urteil zu recht, wann ich in diesem gehegten und gespannten Gericht wegen meines gnädigsten Fürsten und Herrn und des Lands Delbrück, oder auch wegen meiner Leibs Nothdurft müste aufstehen, womit soll ich dieses Gericht hegen, und wahren, und richten nach wie vor? Fisco.: Wann ihr müstet in eine andere Aht gehen, oder auch wegen euer Nothdurft aufstehen, so solltet ihr einen Todten Pfand in eure Stette legen, Kommen wieder, und richten nach wie vor.

4) Gogr. Zum viertenmahl Frage nach ein Land-Urteil zu recht, wann zwei streitige Partheien in diesem gehegten und gespannten Gogericht würden an einander gerathen, also daß die Nacht gewaltiger würde, als der Tag, womit soll ich meinen gnädigsten Fürsten und Herrn und denen von der Delbrück, auch denen streitigen Partheien ein Genügen thun?

Fisco.: Wann zwey streitige Partheien an einander Kommen würden, und bei scheinender Sonnen nicht würden verglichen werden, auch die Nacht gewaltiger wäre, als der Tag, so solltet ihr einen langen Schauß nehmen, und binden denselben in drey Knöpfen, zünden den an, und brennen denselben von dem ersten zum anderten, und von dem anderten zum dritten; damit sollet ihr meinem gnädigsten Fürsten und Herrn, denen von Delbrück und denen streitigen Partheien ein Genügen thun.

5) Gogr. Ich frage zum ersten, zum anderten, zum dritten und viertenmahl, was ihr für Recht erkennt habet?

Fiscus, zum ersten mahl erkenne ich es für Recht, zum anderten, dritten und viertenmahl will ich, was erkannt, für Recht erkannt haben.

6) Gogr. Weil ich dann nun niemand höre, der dieser Urteil widerspricht, so will ich dieses Gericht hegen und spannen, verbiethen alle Scheltwörter, alle Gewehr und Waffen, auch Niemand in des andern Aht zu gehen, er wäre dann dazu berufen, wie rechtens, woferne dann auch ein oder ander in diesem Gogericht brüchtfällig würde, soll er dasselbe nicht verweigern, er thue dann meinem gnädigsten Herrn und denen von der Delbrück Genügen dafür.

So wird auch das Gogericht zu Delbrück unter anderen per privile-

gium Hermanni Archi-Episcopi Coloniensis ac administratoris Paderbornensis sub dato Donnerstag nach St. Gerdruden-Tage 1506 durch folgende formalia wohl deutlich bestätigt:

Extract privilegii Archi-Episcopi Hermanni.

Zum ersteren, auf daß unser Gericht aufrichtig gehalten werde, sich niemand von Rechtswegerung zu beklagen habe, auch niemand von den Partheyen und anderen Verdenken mögen, so willen und sollen, so oft es Bonnöthen seyn wird, wir und unsere Nachkommen von den bequemsten und geschicktesten, die zu kriegen sein mögen, vier fromme Manns zusahmen zu unseren Fürsprechern jeder männiglich sein Wort zu thuende und am Gerichte fürsprechen, verordnen und nömen durch uns oder unsere Amtlücke zu Zeit, welche vier Manns darauf ihre Eide und Gelöfte thuen sollen, uns, unseren Nachkommen und Stift, auch unser Land zur Delbrück und jedermänniglichen zu Rechte, ihren besten Verstand zu verwahren, und unpartheylich ihrer iglicher um sein ziemlich Lohn nach Gewohnheit des Gerichts und Rechten seiner Partheyen, auf der Seiten er stehet fürzusprechen, sonder alle Bedroch und Argelist.

§. 6. Nicht weniger hat das Land Delbrück die Criminal-Jurisdiction, es seye in klein oder größeren Leibs- und Lebensstrafen zu exerciziren, mithin die Gewalt des Ends Fangstöcke, Schließpfähle, Pranger, Galgen, Räder und dergleichen zu Behuf Vollstreckung der Justiz errichten zu lassen.

§. 7. Die Inquisition geschieht durch den Land Delbrückschen Sogräfen mit Zuziehung beeder Land-Knechten, als welche dann auch bei dem Verhör deren Delinquenten sowohl als bei der publication der executions-Urtel assistiren, wiewohl dennoch an deren Stelle ad Actus intermedios als Examina etc. zwei andere beeidete Schöpffen auch können genommen werden.

Nachdem nun der Fiscalischer Verfolg zu Genüge unterwiesen, und die Sache von dem des Ends vom Lande bestellten Fisco zum Schluß gebracht, wird die Urtel dem Herbringen gemäß, von Hochfürstl. Paderbornscher Canzlei daraus verfasst, und denen nach unter oft besagtem Hagedorn in Beisitzung der Land-Knechten unter Anhörung deren dafelbst mit ihren Rathspießen erscheinenden Rathsmännern Namens eines zeitigen Landsherrn und denen von der Delbrück, von dem Sogericht publicirt, und gleichermaßen im Beyseyn ernannter Personen zur Execution gebracht.

§. 8. Ob nun zwar das Land Delbrück erwähnter Jurisdiction halber sich zu rühmen hat, so findet dasselbe dabey aber auch die Beschwerde, daß es nämlich die darbey aufgehende Gerichts- und Urtelungskosten (für welche Letztere dem Schließvogten besage privilegii... alltäglich drey Paderbornsche Schillinge bezahlt werden) das Decretum Fisci aber die Sportelen der in Cancellaria sprechenden Sentenz, und andere erforderliche Gebührnüssen abtragen muß, wovon besonders das alda bekannte alte Sprichwort lautet: Segt dat Schloetken knipp, so sied Fieff daler Wipp (das ist, daß wann ein Delinquent geschlossen wird, darab fünf Thaler, als einem zeitigen Herren Drostern, Herrn Rentmeistern, Herrn Sogräfen und dem Schließvogt jedem einen, jedem Land-Knecht aber ein halber Thaler) verfallen sind, dahingegen gleich-

wohl das Land viele andere Freiheiten und Emolumenten für Zahlung besagter Kosten zu genießen hat. Immaßen wie im folgenden §. zu sehen.

Inscripto

Dem Ehrenfest und Hochgelahrten Gerhardt Nicolas Pott, der Rechten Doctori und Hochfürstl. Paderbornschen Gogräfen zu Delbrück unserm guten Freund

Ehrenfest Hochgelahrter
auch guter Freund!

Wir haben zwar aus euerem Bericht vernommen, daß die in Sachen Fisci contra Witthagers et Cons. euch in finem Publicandi zugesandte Sentenz in banco juris eröffnet und publicirt worden, die Landknechte aber Namens des Lands Delbrück protestiret: daß die Urtheil in deren Namen nicht abgefasset sey 2c. So viel nun die geschehene protestation anbelanget, so habet ihr denen Land-Knechten zu bedeuten, und dem Land Kund zu machen, daß bei künftig vorkommenden Criminal-Fällen die abfassende Urtheilen im Namen des Landes allezeit Verfasset und hergebrachtermaßen publicirt werden, und der vorgewesener Actus dem Land Delbrück habenden Rechte nicht präjudicierlich seyn solle.

Hochfürstl. Paderbornsche verordnete Canslar
und Rätthe

vt. J. M. Vogelius V. Cantzlar

H. Koch mppra.

Paderborn, den 21sten May 1722.

§. 9. Die Brüchte betreffend, so hat das Land von den Fällen, als von Blutrungen, Schlägereien und anderen Excessen, welche auf Sonn- und Markttagen verübet, und Freybrüchte genennet werden, jederzeit die Halbschied, wiewohl auch weyland Sr. Churfürstlichen Gnaden Theodoricus im privilegio de anno 1415 buchstäblich hinterlassen, gestallten dem Land Delbrück von allingen durchs ganze Jahr vorkommenden Brüchten der halbe Theil zugekehrt, und zum gemeinen Lands-Nutzen verwendet werden solle. — Extract privilegii Episcopi Adolphi: Und weil dann auch daselbst zur Delbrücken bis anhero observirt und hergebracht ist, daß die Brüchten, so unterwährenderzeit deren freyen Märkte allda verwirkt, wie auch die, welche sowohl einem aus dem Rath zur Delbrück auf sein Verbrechen active auferlegt, als auch, welche an einem aus dem Rath passive verschuldet werden, demselben Lande zur halbschied gebühren und zu zuehren seyn, so lassen wirs bei solchen Herkommen, nicht allein gnädigst bewenden, sondern thuen auch zum anderen die Zeit der freyen Märkte dahin erklären und erstrecken, daß dieselbe zehen Tage vor dem Markttage, und zehen Tage darnach wehren, und dauern, zum Zeichen und Erinnerung dessen auch ein Fähnlein am Thurm daselbst selbige Zeit über ausgestochen sein solle.

NB. Bey obstehendem §. will hauptsächlich anzumerken sein, daß ein hochwürdiges Domkapitel zu Paderborn von denen von dasigen dero Eigenbehörigen verwirkten beim Brüchten-Gericht angeschlagenen Geldstrafen die Halbschied zu Theil habe, wie dann auch nachträglich beige-füget wird, daß ein zeitiger Herr Graf zu Rittberg die auf dem Nord-

oder Freien-Hagen vorkommenden Blutrungen in Beyseyn Delbrück-scher Herren Beamten zu bestrafen, und solche Bruchtfälle privative für sich zu genießen habe; mit dieser Bestrafung verhält es sich wie folgt: Als nämlich

1mo wird solcher Actus auf dem Delbrück-schen territorio (gestalten denn das letzteremahl in anno 1714 an der neuen Brücke geschehen) exercirt, und das dabei anschaffendes tractament vom Hochgräflichen Hause Rittberg bezahlt.

2do Hat die Bestrafung nur allein bei denen Blutrungen Platz, und wird auf Todtschläge, auch auf trunkene Schlägereyen, Scheltwörter, und andere excessen nicht erweitert.

3tio der Bezirk, worauf die Strafen statt finden, geht von Osten von Jägers Landwehr ins Westen, bis an den sogenannten Willersweg und von Süden von dem Oberwege ins Norden, bis an die Growe dergestalten jedoch, daß, wann der auf besagten Oberwege verwundeter auf das Land nach den Nordhagen hinfallen thuet, der Brüchten-Anschlag zum Rittbergischen, da aber derselbe aufm Wege liegen bleibt, zum Delbrück-schen Gerichte gehörig.

§. 10. Gleichermassen fällt dem Land Delbrück zu die Hälfte deren Gilde-Brüchten, und anderen darab einkommenden Gefällen, darin bestehenden, daß nämlich ein der Gilde einverleibender (falls er kein Gilde-Kind ist) einem zeitigen Lands-Herren zwei Thaler achtzehn Groschen, und soviel dem Lande, nebst ein Pfund Wachs für die Kirche; da aber ein solcher von Gildemäßigen Eltern geböhren, jedem vorbenannt, nur fünf Schillinge, nebst besagtem Kirchen-Wachs und gebräuchlichen Jaribus entrichten müsse.

Das quantum jarium ertraget sich für einen zeitigen Sograsen als Gilde-Richtern auf 18 Ggr., für den Gildemeistern auf 12 ggr., für jeden, deren drey Gilde-Knechten auf 8 ggr., von denen Thätigungs-Geldern bekommt die eine Halbscheid der Herr Rentenschreiber, die andere aber die Gildebediente.

Es kommt hierbey anzumerken, daß die Gilde von einem Jeden (so einkauf- oder verkaufen, auch sonst in anderer Handel und Handthierung für sich selbst sich übet, und sein eigenes Gewerbe treibet) gewinnen, darbey aber von den Gildemeistern auf die Ehrlichkeit der gewinnender Person dero Herkommen, Geburt und guten Veumuth genaue Achtung gegeben werden solle.

§. 11. Dann haben die Westenhölzer und Westenloher so genannte Marken, von denen in ihren districten vorkommenden Zuschlägen, und neuen Hausstätten, auch von denen, welche neue Zuschlagstätten gewinnen müssen, die Halbschied deren darab prästirenden Beweinkaufungsgeldern, wie weniger nicht diesen beiden Marken die Hälfte deren so benahmseten Holtungs-Brüchten (welche nämlich von Abhau- oder Beschädigung der Marke-Bäume, auch von Torf und Plaggenmehen, unter solchen Bäumen herrühren), anfallen thuet. Ueberdem sind auch die, so auf dem gemeinen Bruch in Mehung der Grasplaggen excediren, und solcher gestalten, die Hude verderben, weniger nicht diejenige, welche ohne Erlaubniß an ihren Gevesten Grabens machen, zwar straffällig, ob aber sothane Brüchte beim Höl-

tungs-, oder beim gemeinen Jahrgerichte zu dictiren fein wollen; ob auch die Branderde eine gewisse Zahl habe, und bey welchen Gerichte allenfalls der dabei kommenden excess bestraft werde, ist annoch controvers, darinnen aber find die Marken einstimmig, daß die in dem Mistfall erforderliche Heid-Törfe und Grube kein Gesez haben, folglich keiner Bestrafung unterworfen fein.

§. 12. Vorbesagte Brüchte werden auf dem Holtungs-Gerichte angeschlagen, und pflegt es damit (auf das so wenig die heim- als öffentliche Excesen unbestraft bleiben) folgender Gestalten gehalten zu werden. Es müssen nämlich die Markinteressenten als Meyere, Röttere, Wardenhaure und alle Zuläger, und zwar in Westerholz von Holtungshofe, bis zum Henkenjäger, und von der in der Westerloh von Schöning bis zum Nolten in Osterloh einschließlich in einen auf der Erden gemachten Kreis ihre Messer stecken, und demnach bei Ablefung ihrer Namen selbe wieder herausziehen, und einer nach dem anderen diese Worte sprechen: Ich ziehe mein Messer auf Recht, oder aber: Ich ziehe mein Messer auf Heren Gnad. Die Bedeutnuß oder effect dieser Verfahrungs-Art besteht darinnen; daß (indem die zur Denunciation sothaner Excessen beidete sogenannte Scherne einem jeden besonders heimlichen Bruchtfall und Uebertretung allemahl eigentlich nicht erfahren können), ein Jeder excessit sich selbst verrathen, und solchermaßen gleichfalls sein selbst eigener Denunciant sein muß, zumahlen derjenigen, welcher etwa unter der Hand als Bruchtfällig ausgekundschaftet, und also ohne seinen wissen von denen Schernen ad Registrum getragen worden, sein Messer aber auf Recht gezogen hat, mit doppelter, der aber, so auf Herrn Gnad gezogen, nur mit einer Straf belegt wird.

§. 13. Ferner ist es auch für eine besondere Freiheit und exemption zu achten; daß die Land Delbrücksche Eingeseffene nebst vorerwehnten im Leben genießenden privilegien, auch sogar nach ihrem Absterben in Thätigung des unter anderen Orts Eingeseffenen Eigenbehörigen oft hoch und auf die Halbscheid der Verlassenschaft steigenden Sterbfalls eine Favorable Ausnahm gewinnen, mithin mit einem so starken Band der Dienstbarkeit, als jene bei weitem nicht verknüpft sind, anerwogen von dem verstorbenen Meyer mit dem Pferd nächst dem besten, von einer Meyerinn aber mit der nächst bester Kuh, bey Abgang des Viehes aber mit dem besten Kleid besagter Sterbfall kann bezahlet werden.

§. 14. Es müssen aber die Untersassen, um sich dieses privilegii zu bedienen, die hergebrachte gewöhnliche Huldigung nicht vernachlässigen, welche darin besteht, daß die Freygebohren oder vom fremden Eigenthum entlassene, ob auch obgewechselte Personen (nachdem selbe auch ein Fürstliches Erbe Meyerlich angenommen und bewekaufet) dem des Ends besonders gefertigten Huldigungsbuch ihren Namen einverleiben, und darab pro Consuetis Juribus dem zeitigen Sogräfen 18 ggr., dem Hausgenossen-Richter 12 ggr. und dem Hausgenossen-Knecht 8 ggr. entrichten lassen, da sonst bey dessen hinterbleibung und erfolgten Todesfall des Verstorbenen Nachlassenschaft pflichtmäßig verzeichnet, und der Sterbfall auf die Halbschied des werths des befindenden Vorraths mögte angeschlagen werden. Und ob nun zwar einem jeden frey stehet,

sich dieses privilegii theilhaftig zu machen, oder nicht, so will es dennoch nicht rathsam erscheinen, selbiges bis zum Todtbett (gleich es von einigen zu geschehen pflegt) zu verschieben, zumal solchen falls, bevorab, wann der Kranke seiner Vernunft beraubt ist, die alsdenn von dessen Hausgesinn oder sonst in dessen Namen verfügende Huldigung von keiner Kraft noch effect seyn dürfte.

§. 15. Es wollen auch einige dafür halten, daß ein Freigeborner, welcher vorbesagtermassen dem Eigenthum sich unterwirft, und auf dem Erbe heirathet, den ersten Sohn oder Tochter anstatt seiner verlohrenen Freiheit hinwieder freisprechen könne.

§. 16. Dann ist es im Land Delbrück auch hergebracht, und als ein besonderes privilegium zu achten, daß nämlich die ohne erhoffenden Leibs-Erben veraltete Eheleute ihre Güter in Concreto und insgesambt, nicht aber Stückweise oder zertheilter einem dritten Verkaufen, Verschanken oder sonst erblich überlassen und auftragen können, wobey aber folgende Feyerlichkeiten beobachtet werden:

Es thuet nämlich der Hausgenossen-Richter oder Hausgenossen-Knecht unter dem blauen Himmel an den Abtreter zu dreymahlen die wiederholte Frage:

Ich frage euch Namens meines gnädigsten Fürsten und Herrn ob es sey euer ungezwungener Wille, dem gegenwärtigen N. N. euere Güter mit Topf und Zweig, Schuld und Unschuld aufzutragen?

Nachdem nun der Abtreter oder Auftrager solche Frage drey-mahl bejahet, auch pars cessionaria den Auftrag acceptirt hat, so wird diesem ein Stück ausgestochener Erden zum Zeichen des überkommenen Domini und Unrechts dargereicht, mithin demnächst sothaner Actus ad Protocollum genommen, welcher Auftrag dann auch nicht eigentlich auf des Abreters Grund, sondern auch auf einem dritten Ort, rechtmäßig mag verfügt werden, und wird solchemnach der Cessionarius zum gewöhnlichen Jahrgerichts-Register gebracht und daselbst zu Bewein-Kaufung gelassen.

§. 17. Gleichwohl mögen besagtermassen die Güter nicht zergliedert, noch ein oder anderes Grundstück davon veräußert werden, es seie dann, daß selbe ohne des Erbes Schaden oder ohne deshalb gemachter Schuld, oder auch sonst, titulo Inerativo davon acquirirt, mithin der acquirent noch im Leben wären, auch dieser von dem Gute Vorhero nichts alienirt hätte, wobey neben nicht weniger die Bescheidenheit zu gebrauchen, daß dergleichen Veräußerungen nicht auf Abgunst gegen die Erbfolgere, oder zu deren vorsehlichen Nachtheil sondern vielmehr auf eine erheischende Nothdurft oder sonst suchenden Nutzen abzielen sollen.

§. 18. Ob auch zwar das Land Delbrück zu denen gemeinen Landschazungen ein mehreres als die Städte, Flecken und andere Commünen des Paderbörnschen Hochstifts respective contribuirt, so hat annoch daselbe von undenklichen Zeiten hergeführt, daß in Behuf Bestreitung deren in dassiger District vorkommenden Lasten, die von denen Zuschlägen abtragende Schazungen dem Lande privative zufallen, und zu Stifts Schazungen nicht gezogen werden. Immassen denn auch eben dem Lande Delbrück mehrere Landschazungen, als durchs Hochstift generaliter aus-

geschrieben zu werden pflegen, nicht aufgebürdet werden mögen, besage Privilegii Episcopi Theodori.

§. 19. Dann haben die Eingeseffene von denen zu Behuf ihrer Haushaltung durchfahrenden Kornfrüchten durchs ganze Hochstift die Zollbefreiung, welche Freiheit auch von demjenigen Getraide verstanden werden will, so die Bäcker und Brauer anderswo einkaufen, und zur Nothdurft deren Bedürftigen, darab Brod und Bier machen, und selbiges ausverkaufen. Nicht weniger will besagte Befreiung auch das angekaufte, fortmehr auf deren eigenes etwa bei anderen in der Weyde gehaltenes Vieh, als Pferde, Kühe, Schaaf, und dergleichen erweitert werden.

§. 20. Es entrichten auch die Untersassen von ihrem mahlenden Korn das halbe Multer, so daß selber anstatt, daß die Auswärtigen von jedem Scheffel einen ganzen Becher geben müssen, nur ein halber Becher kann gemultert werden.

§. 21. Ueber erwehnte privilegien, und Freiheiten will es amnoch eine besondere Aufmerksamkeit erwecken, daß dem glaubhaften Verlaut nach das Land Delbrück vorzeiten auch fogar die Münzgerechtigkeit gehabt haben solle, welches dann auch mehr einen Glauben verdienen dürfte, weil, wie gleichmaßen glaublich benachrichtigt wird, noch unter kurzen Jahren in der Stadt Lippe auf einer gewissen alten Kupfer-Münz die Namen deren ehemaligen Delbrückschen Landknechten Sechtling und Rodehuth gelesen worden. Diesem seye nun wie ihm wolle, unterdessen will es eine nicht geringe Muthmaßung und Wahrscheinlichkeit von sich werfen, daß die Delbrugenses oder ehemaligen sogenannte bruchteriminos entweder wegen ihren bei verschiedenen Scribenten angerühmten Heldennuth und tapferen Thaten mit vielen außerordentlichen privilegien Landsherrlich begnadet worden, oder aber vor uralten Zeiten ihre selbst eigene Herrschaft und Regiment gehabt, mithin daraus ihre Freyheiten hergeleitet haben müssen, wohl anerwogen es für eine so wichtige als nachdenkliche Ursach und Merkmal einer vormahlig besondern autorität und Botmäßigkeit zu halten, daß nicht nur anfangs erwehntermaßen die Raths-Männer zu bestimmten Zeiten mit ihren Spontons paradiren, sondern auch die zeitige Landknechte in gewissen öffentlichen Comitatus mit ihren in Händen habenden Scepter bewundert werden.

Cap. II. Von Erbrecht und Folge auf den Gütern.

§. 1. Es kann zwar nach Absterben des einen Ehegattens der überlebender die völlige Meiergerechtigkeit bis zum Grab beibehalten, auß neue darauf Heirathen, und selbe, solange er im Leben bleibt dem zweiten Ehegatten (welcher gleichwohl sich eigen geben muß) mit genießen lassen, sobald er aber Todes verschieden, alsdann ist des angeheiratheten sein Recht sogleich erloschen.

§. 2. Dannenhero hat ein solcher Angeheiratheter bei den Ehepacten sich sorglich vorzusehen, mithin vermits Bewilligung deren Vorkinderen nächsten Besreunden sich gewisse Meyer-Jahren verschreiben zu lassen, gestalten ihm die Aussetzung sothaner begnehmerer Jahren bevorbleibt.

§. 3. Wenn beide Eltern ohne zur zweiten Ehe geschritten zu sein, Todes verblieben, oder Alters und Unvermögenheit, ob sonst anderen erheblichen Ursachen halber die Güter überzugeben gemüßiget werden, solchem nach hat der jüngster Sohn, bei Abgang der Söhne aber die jüngere Tochter zu dem erledigten Erbe und Meyererey das Vorrecht.

§. 4. Da aber der Anerbe presshaft, ob sonst dem Erbe schier künftigh gebührend vorzustehen unfähig, und also eine anhaltende Hinderung befunden wird, oder aber derselbe im ledigen Stande mit Tode abgehen würde, so fällt das Erbrecht auf den unmittelbar vorhergehenden Sohn oder Tochter, jedoch dergestalt, daß so lange Söhne vorhanden, die Töchter ausgeschlossen bleiben.

§. 5. Wiewohl sich dennoch zum öfterem zuträgt, daß man bei den unvermögenden Eltern genöthigter Uebergabe der Güter der rechtmäßiger Anerbe selbe wegen seiner Jugend anzunehmen nicht vermag, das Erbe einem der übrigen Kinder ohne Unterschied und Vorzug gegen gewisse besagtem Anerben entrichtende sogenannte Abstands-gelder überlassen, und solcher Gestalt auf das Erbrecht renuntiirt, weniger nicht im Fall der Noth auch sogar die Güter (wenn einer von denen Eltern in den Wittiben-Stand gerathen, und alleinig dem Erbe nicht vorstehen kann) dem anheirathenden zweiten Ehegatten, erblich verschrieben werden.

§. 6. Allwelchen Falls aber behutsam zu verfahren, mithin vor allen dahin zu sehen ist, daß solche Uebergabe Praeterition und resp. renuntiation NB. vermisch Ueberleg- und Begnehmung der nächsten Anverwandten oder Vormundern (als welche ohne weiteren Solennitaeten genung ist) geschehen, damit widrigens bei dessen Unterlassung nachmals des minderjährigen sonst Rechtmäßigen Erbfolgers etwa reuende Großjährigkeit keine Ursach finden möge, den ganzen Handel zu widerrufen und zu zernichtigen.

§. 7. Im Fall da die Eigenbehörige die Güter nicht durch das Auerbrecht von ihren Eltern, sondern auf andere Weise als nämlich durch Kaufen, Schenken, Auftrag oder sonst überkommen, oder auch aus der Wallemeu zugemacht haben, solche einem ihrer Kinder, wem sie wollen, zu belassen und selben als Meyern zu erklären. Da aber sothane Erklärung bei Lebzeiten der Eltern hinterbliebe; so thut die Folge nach deren Absterben von dem gemeinen Landrechte, wie obgedacht, abhängen.

§. 8. Da aus ersterer Ehe keine Kinder mehr im Leben, ob sonst selbe auf andere Güter abbestattet, oder frey geschaffet oder auch von denselben der Brautschaf oder kindliche Antheil gehoben, oder auch auf anderem Wege von ihnen auf das Auerbrecht verziehen wäre, so bleibt das Erbe dem zweiten Ehegatten oder Stiefvater oder Stiefmutter und deren Kinderen, ohnangesehen besagten Stiefeltern in der Eheverschreibung nur gewisse und determinirte Meyerjahren wären zugestanden worden.

§. 9. Wenn der Meyer, oder Meyersehe ohne ehelichen Leibeserben beyde verstorben und der auf der Stätte gebohrne Bruder oder Schwester bereits darvon abbestattet, auch sonst keine alte ohndotirte oder unabgefundene Vorkinder darauf mehr vorhanden; so fällt das Erbe, falls kein Auftrag vorgangen, dem Gutsherrn anheim, gestalten obbesagtermassen die ausgesteuerte und abgefundene ihr Eintretungs-Recht verlohren haben.

§. 10. So aber von besagten Personen etwa ein oder andere ohnverheirath oder ohnabgefundenen annoch übrig: Solchen Falls hat selbe zu dem Erbe das Unrecht sich zuzumassen, und wird sothaner Casus vulgo ein Himmelfall genannt.

§. 11. Trüge sich zu, daß der rechtmäßiger künftiger Anerbe bei Lebzeiten seiner Eltern bereits verheirathet, vor Annehmung der Güter aber vor die Eltern her verstorben wäre: so thut dessen angewartete Succession nach der Eltern Tod auf dessen nachgebliebene Frau und Kinder fallen.

§. 12. Uneheliche Kinder aber werden der Erbfolge auf den Gütern nicht fähig geachtet. —

Cap. III. Von Weinkaufung, Freyschaffung, Ein- und Auszug.

§. 1. Söhne oder Töchter, auf welche das Meyerrecht von Geburtswegen verfällt, entrichten keinen Weinkauf, sondern Continuiren das von ihren Eltern auf sie verfallenes Recht ohne Entgeld.

§. 2. Diejenigen aber, welche anders wo her auf die Güter kommen, ob sonst kein Anerbrecht dazu haben, sind den Weinkauf zu thätigen, und zu entrichten verbunden.

§. 3. Es muß aber ein solcher Aufkömmling von seinem vorigen Eigenthum, womit er etwa einem andern Eigenthums-Herrn verhaftet, entweder durch Abwechselung (wo selbe recipirt ist) oder sonst rechtlich sich frei machen, widrigens derselbe auf dem Erbe nicht geduldet, sondern durch gebräuchliche Ausgießung des Feuers auf dem Herd, oder sonst darauf beunruhiget, auch endlich darvon gewiesen wird.

§. 4. Besagter Weinkauf muß nicht allein von denjenigen, welche als Meyere das Erbe ihrer Lebtag gewinnen, sondern auch von denen, so dasselbe nur auf gewisse Jahre oder nur die Leibzucht beziehen, obsonst ein Leibgeding zu gewärtigen haben, nach proportion bezahlt werden.

§. 5. Wiewohl §. 1. h. Cap. erwehnt worden, daß die in dem Elterlichen Meyerrecht continuirende Anerben den Weinkauf abzuführen nicht verbunden, so dürfte diese Ausnahme bei denen, bereits ausgeheiratheten, dotirten, obsonst abgetretenen (wenn selbe zum Besiß des Erbes wieder angenommen werden) billigst einen Abfall leiden, mithin dieselbe nicht weniger als fremde Aufkömmlinge den Weinkauf zu dingen verbunden sein.

§. 6. Wieviel nun aber der Gewinner eines Erbes an Weinkauf eigentlich geben müsse; davon dürfte ein gewisses determinirtes quantum in denen Eigenthums-Rechten wohl nicht gefunden, und daher nach qualität des Guts, welches man beziehen will, der Anschlag gemacht werden.

Wiewohl dennoch in dem privilegio Episcopi Theodorici de anno 1415 in Niederer deutscher Sprache diese Formalia gelesen werden.

§. 7. Nebst sothanen Weinkauf müssen diejenigen, welche ohne habenden Anerbrecht auf Hochfürstl. Höfe kommen, dem zeitigen Gogräfen, einen sogenannten Aufzugs-Thaler, die außerhalb dem Lande Delbrück geböhrene, und sich darin niederlassende Personen aber annoch be-

sonders einen Einzugs-Thaler entrichten, wie weniger nicht dergleichen Einkömmlinge, welche sich auf Fürstl. Stätten auch nur zur Heuer niederlassen, annehst an dem Landsherrn einen Einzugs-Thaler zu bezahlen gehalten sind.

§. 8. Da Spho Stio von der Abwechselung erwehnet, selbe aber unter allen Gutsherrn nicht recipirt worden, so werden die, bey welchen selbe im Gebrauch ist, oder auf welcher Güter die Hochfürstliche Eigenbehörige et vice versa anstatt der Freilassung ausgewechselt werden, namentlich beigefüget, inmaßen, wie folget:

- 1) Ein Hochwürdiges Domkapitul zu Paderborn.
- 2) Herr Graf zu Rittberg.
- 3) Freyherr von Fürstenberg, wegen von Herrn von Dampstorff im Land Delbrück anerkauften Stetten, und Herr von Hörde zu Eringerfeld wegen der Eigenbehörigen im Amt Bocke.
- 4) Herr von Alten. Sive Haus Thüle.

Mit dieser Abwechselung hat es nach beschriebene Bewandnis. Der Dominus praedii, worauf eines andern Herrns Eigenbehöriger sich Meierlich niederzulassen Vorhabens, läßt an diesen Eigenthums-Herrn durch ein sogenanntes Begehr-Zettel um die Abwechselung Simpliciter gesinnen, und im begebenden Fall zu eine gleiche Willfahr und Erwiederung sich erbiethen, darauf denn der also ersuchter Eigenthumsherr den Wechselbrief oder vielmehr die literas di: et manumissorias ertheilet, als wofür der dimissus in allem fünf Thaler, und für besagtes Begehr-Zettel 18 gr. zu bezahlen hat.

Cap. IV. Von denen Sterbfällen.

§. 1. Es muß von allen und jeden verstorbenen verheiratheten Eigenbehörigen der Sterbfall gethätiget, inzwischen jedoch bei dessen Anschlag (besonders wann es einen z. B. Colonum oder dessen Haus-Frau betrifft) auf obiges Cap. I. §. 13. angemercktes Privilegium billige reflexion genommen werden.

§. 2. Von denen im ledigen Stande verstorbenen Personen aber, ohngeachtet auch denen selben der Brautschaf wirklich ausgelobet, und verschrieben wäre, wird der Sterbfall nicht entrichtet, und bleibt der unbezahlter Brautschaf dem Erbe, von übrigen ihren acquisitis oder pecuniis aber soll hierunter ein mehreres gesagt werden.

§. 3. Wiewohl dainoch besagte Ausnahm bei denen nicht Platz greiflich ist, welche nach hinterlegten 50sten Jahre ihres Alters mit Tode abgehen, und dann Hagestolzen genannt werden. Sintemahlen deren Verlassenschaft nach ihren Absterben gebräuchlich verzeichnet, und darab der Sterbfall nach vorgangener dessen Thätigung bezahlet, annehst auch dem zeitigen Sograsen des verstorbenen Kleid nächst dem besten zugeeignet wird, allermassen gleichwohl ein solches Hagestolzen-Recht nicht bei denen ledigen Weibs-, sondern allein bei denen Manns-Personen oder vulgo alten Herbstgesellen statt findet, zumahlen auch solch auszuzahlender Sterbfall nur von derselben erworbenen Borrath, nicht aber von ihren auf der Stätte annoch unbezahlten rückstehenden Kindes theile will zu verstehen sein; indessen Jedemnoch, auch in dem

Falle, wo der Hageftolz etwa für ſich Separatim nicht acquirirt haben follte, der Meyer oder Debitor dotis von Zahlung etwaigen Sterbfalls- quanti gänzlich befreiet zu ſein nicht zu achten ſein dürfte.

§. 4. Eheleute, es ſei auf der Meierei, Leibzucht, oder auf der Heuer, ſind einer des Andern Sterbefall zu thätigen ſchuldig, und dahingegen iſt der Thätiger zu des Verſtorbenen Verlaſſenſchaft der nächſte, von dem auf den Gütern zulezt verſtorbenen Ehegatten aber thätigt ſelbigen der Unerbe oder junger Meier, inmaßen eben auch ein ſolcher von dem lezt ablebenden Leibzüchter deſſen Sterbefall nebst den Begräbniskosten zu bezahlen hat.

§. 5. Obſchon es im Lande Delbrück gemeiniglich heißt, daß derjenige, welcher den Sterbefall gethätigt und bezahlt hat, auch des Verſtorbenen Erbe ſei, ſo bleibt dennoch dem lezt überlebenden Erblassern, Er ſei Meier oder Leibzüchter, nichts deſto weniger unbenommen, ſeine Geldbaarschaften, auch resp. die auf der Leibzucht erworbenen, ſowohl in Händen habende, als bei Andern ausſtehenden Geldmittel, Moventien und Mobilien bei Lebzeiten zu veräußern, und nach Belieben unter ſeine Kinder, oder bei deren Abgang unter guten Freunden zu vertheilen, auch ad pios usus, oder ſonſt, es ſei inter vivos oder mortis causa, verſchenken zu können, und muß ſolchen unangesehen der junge Meier den Erbtheil thätigen und dahingegen mit des Verſtorbenen an das Erbe rückfallenden Leibzuchtgründen, auch ſonſten übriger mobilien, welche von der Meierei vorhin mit auf die Leibzucht genommen, und der Stette hinwieder accreſciren, ſich begnügen laſſen, ſo daß daher Anfangs beſagtes Sprüchwort nicht indistincte ſondern cum grano salis, mithin dergeſtalt auch zu verſtehen ſein will, daß alsdann der Solvens obberührter Kosten die Verlaſſenſchaft ererbe, wenn nämlich keine andere, oder von dem Verſtorbenen keine Kinder, obſonſt deſſen Wittib oder auch nähere Befreunde vorhanden, welche vor Jenen das Vorrecht haben.

§. 6. Wenn ein Abbeſtatteter, ohne Nachlaſſung eines Leibes- Erben im Wittibenſtande auf der Heuer oder ſonſt mit Tode abgegangen, ſo muß der Colonus, bei welchem der Verſtorbene annoch von ſeinem Kindetheil etwas zurückſtehen gehabt, wegen ſothanen Brautſchages- Rückſtandes, die nähern Befreunde aber wegen etwa vorrätthiger übriger beweglicher ab intestato auf ſie fallender Verlaſſenſchaft eines ſolchen Sterbefall thätigen, und die Begräbniskosten zuſammen tragen helfen.

§. 7. Der rückſtehende Kindetheil deſſen, welcher ohne erwehnten Stande in coelibatu verſtorben, bleibt beim Erbe, wovon ſelbiger verſchrieben, und kann darüber nicht disponirt werden, übrige Verlaſſenſchaft aber, falls darüber keine Diſpoſition gemacht, fällt auf die nächſten Anverwandte.

§. 8. Obzwar Spho Imo erwähnt, daß von allen verheiratheten Perſonen der Sterbefall bezahlt werden müſſe, ſo hat es jedennoch mit denen auf den ſogenannten freien oder Nordhagen wohnenden Graf Rittbergiſchen Eigenbehörigen dieſerhalb folgende merkwürdige Ausnahme, daß nämlich ſelbiger von denen Meierinnen nicht entrichtet werde, welche zur Zeit ihres Abſterbens eine ſo große Tochter im Leben haben, welche eine brennende Ampel auszublaſen fähig iſt.

Cap. V. Von den Brautschäßen.

§. 1. Von der Qualität deren verschreibenden Brautschäßen ist sonst im Land-Recht nichts determinirt gewesen, sondern seiend selbige noch auch wohl über das Vermögen der Güter ausgelobt und solchermaßen die praedia oft hart beschwert worden, bis endlich von Seiner Churfürstl. Durchlaucht zu Cölln und Bischöffen zu Paderborn rc. Clem. Aug. unsern jetzt regierenden gnädigsten Fürsten und Herrn, unterm dato Münster den 21sten Mart. 1724 höchstdero Delbrückschen Eigenbehörigen eine gewisse Ordnung vorgeschrieben worden, Kraft welcher nebst dem Brautwagen, und darauf gehörigen Parcelen, auch Ehrenkleid und der Verschaffung von und zu dem Herrn an Brautschäß-Gelde.

Von einem völligen Hofe	150 Rthl.
— — halben dito	80 —
— einer Bardenhauer Stette Kinder erster Ehe	50 —
— — — — — zweiter Ehe	40 —
— — alten Zulägers dito	40 —
und — neuen Stette	5 —

nebst einer Kuh gegeben werden, von einer ganz geringen Stätte aber die Kinder nur von und zu dem Herrn verschafft; jedennoch auch (im Falle die Güter nicht im Stande, oder auch etwa eine gute Anzahl Kinder darauf vorhanden wären) obiges Quantum zu vermindern freigestellt, mithin sothane Brautschäße binnen 10 Jahren abgeführt werden sollen.

§. 2. Sonsten ist hergebracht, daß jedes Kind zweiter Ehe (wo nemlich der zweite Ehegatte zu Jahren gezogen) nur die Halbschied dessen, was denen ersteren verschrieben, zu erwarten habe: gestalten auch ein solches nicht allein von denen zweiter, sondern auch von denen aus dritter und weitrer Ehe gezeugten Kindern, dafern parens communis nur das Meierrecht gehabt, zu verstehen ist.

§. 3. Denen Kindern aber, deren beide Eltern das Meierrecht nicht gehabt, sondern die Güter nur auf gewisse Jahre bezogen haben, wird gemeiniglich von dem Erbe kein Brautschäß gegeben, es werde denn, wie Spho praecedenti aus bewegenden Ursachen bei der Eheverschreibung ein anderes vereinbart.

§. 4. Die auf der Leibzucht von denen vorhin gewesenenen rechten Meiersleuten gebohrenen Kinder stehen mit denen, welche auf der Meierei vorhin erzeugt, in gleicher Qualität, es sey denn bey Abnehmung der Leibzucht mit dem eintretenden jungen Meier ein anderes verglichen worden.

§. 5. Da aber einer von sothanan Leibzüchtern zur anderten Ehe, worinnen noch Kinder erzielt werden können, schreiten würde, solchenfalls muß des künftigen Brautschäßes halber mit den rechten Meiern bei Verfertigung derer Ehepacte bestermassen Beobachtung gehalten, und von diesen dahin gesehen werden, ob der anbringender Dos der anheirathenden Person dem praedio zum Nutzen gereichen könne, widrigenfalls die auf der Leibzucht gebohrenen Kinder von dem Erbe nichts zu gewärtigen haben.

§. 6. Ein uneheliches Kind hat ohne deshalb vorgangenen besondern Vertrag von dem Erbe keinen Brautschäß zu erwarten.

§. 7. Nach abgenommener Leibzucht bleibt der denen Abnehmern vorhin von ihrer Geburts-Stette oder sonst anders woher verschriebener, und etwa annoch rückstehender Brautschaf dem Gute, oder angehenden jungen Meier, und seind die Leibzüchter selben fürtershin einzukassiren nicht mehr bemachtet.

§. 8. Ein vollständiger Frauensbrautwagen muß mit folgenden Parcelen bekleidet sein, als nämlich mit:

einen Kasten;

Schrein;

Stanne;

Spinnrad mit der Disten;

Haspel;

Schüssel-Korb mit 12 irdenen Schüsseln, 12 hölzernen Tellern und 12 Löffeln;

Handtuch=Kolle mit dem Handtuch;

Tisch;

zwei Stühle;

Salzfaß mit Salz;

Kerne;

Butter=Stund von 2 Eimern;

Milch=Löpen;

Reibe;

Pfeffer=Mühle;

Hechel;

Harke;

Mistgrepe;

Besen;

gestampften Schauf Hampf;

eine Seite Speck von 24 Pfund;

Ein Malter Roggen mit einem neuen Sack;

Bettspann mit ein paar Betten;

ein Pfühl;

2 Kissen;

2 Laken;

12 Hemde;

12 Mützen;

Ein Mannsbrautwagen oder sogenannte Knechts-Kußsteuer aber besteht aus:

Einen Kasten ungefähr 5 Rthlr. werth;

Bettspann;

Tisch;

2 Stühle;

1 Bett;

1 Laken;

1 Pfühl;

1 Kissen;

1 Malter Roggen ohne Sack;

6 paar leinene Strümpfe;

12 Hemde;

Prov.=Recht v. Paderb. u. Corv. II.

6 Schnupftücher;

§. 9. Als vor obbesagter neuer Brautschaf-Ordnung nebst dem Brautwagen annoch ein gewisses an Roggen und bestialien, auch ein halber beschmiedeter Wagen abzutragen war, konnten diese effecten, wann der dotans selbe in natura zu entrichten nicht vermögte, mit folgenden Geld-Quantis als nämlich:

1 Pferd mit	20 Rthlr.
1 Stuppe mit	10 —
1 Kuh mit	5 —
1 Rind mit	2½ —
1 Schwein mit	24 Gr.
1 Seite Speck mit	2 Rthlr.

ein Scheffel Roggen, wann derselbe im Verkaufe über 1 Rthlr. gegolten, mit 24 Gr., sonst aber, wann selbiger unter 1 Rthlr. verkauft worden, mit 18 Gr.; der halbe beschmiedete Wagen mit 10 Rthlr., und der halbe Blockwage (als welcher auch durch die neue Ordnung nicht abgestellt ist) mit 4 Rthlr. 18 Gr. vergütet und bezahlt werden.

Zumassen dann auch das Manns-Ehrenkleid (falls solches realiter nicht hergegeben wird) mit fünf, das Frauens-Ehrenkleid aber mit 7 Rthlr. bezahlt werden muß.

§. 10. Mit Auszahlung der Brautschäße (als welche nicht auf einmal, sondern Terminsweise zu geschehen pflegt) wird nicht ehender der Anfang gemacht, als wenn die dotandi sich wirklich verheirathet, oder einen geistlichen oder obsonst einsamen Lebensstand erwählt und angenommen, mithin sich auf ewig von dem Erbe abgesondert haben, wobey auch anzumerken, daß von den verschriebenen Brautschäßen regulariter kein interesse entrichtet werde.

§. 11. Das Vorzeiten in Gebrauch gewesene Hergewette und Gerade ist schon längst abgestellt, und zwar vermöge besonderen von Weiland Sr. Hochfürstl. Gnaden Hermano Wernero Hochsel. Andenkens rc. de dato Neuhaus den 16ten April 1689 ausgelassenen gnädigsten Edicti aufgerufen, und cassiret worden, dannhero davon, und worinnen solches bestanden, weitläufiger etwas zu melden für unnöthig zu achten sein will, zumahlen auch von deren Beschaffenheit bei denen darüber ex instituto commentirenden Authoribus ein Mehreres zu finden ist.

§. 12. Mit der s. g. Rückkehr hat es die Bewandtniß, daß (falls der Abbestatteter ohne Leibes-Erben entscheiden würde) von dem ihm verschriebenen Brautschaf ein gewisser Theil dem Erbe, wovon selbiger versprochen worden, verbleiben und contractmäßig innebehalten werden könne, wie wohl dannoch diese einzig und allein vom Einswerden abhängende Rückkehr fast völlig aus der Observanz gerathen.

§. 13. Wenn die auf der Meierei gebornen Kinder vor der Abbestattung gebrechlich und presthaft werden, so wird denenselben kein Brautschaf, sondern statt dessen auf dero Lebenslang von dem Erbe der nöthige Unterhalt gereicht, wohingegen dieselben mit möglicher Arbeit dem Gute mit vorzustehen verbunden sind, wiewohl es auch zu geschehen pflegt, daß solchen Kindern am Platz der alimentation nur die Herberg oder eine Kammer, nebst einen Sitz beim Feuer und in der Stu-

ben, sodann gewisses Land zu säen verstattet, solch letzternfalls aber von denenselben für den Meier die Arbeit nicht geleistet werde.

Cap. VI. Von der Leibzucht.

§. 1. Da die abtretenden alten Eheleute auf ihre Lebenszeit von den Gründen der Meierei zc. den 3ten Theil zur Leibzucht für sich abnehmen, so muß auch denselben zu Behuf der Wohnung annoch eine Behausung von den jungen Meiern wirklich eingeräumt, oder wo solches Leibzuchtshaus besonders nicht vorhanden, ein neues wenigstens ad 4 Fach groß aufgebauet werden, welches aber von dem Leibzüchter in Dach und Fach erhalten, im Fall der Unvermögenheit solchen von dem Meier errichtender Behausung jedoch dem Leibzüchter in dem rechten Meierhause, nebst der Wohnung, zur Hinlegung des Kornes, Strohes, Heues, Futters und dergleichen auch zu Stallung des Viehes der Platz nach Proportion verstattet werden muß.

§. 2. Besagter dritter Theil ist nicht allein von den Gründen, sondern auch von dem Gehölz, fort auch von der Mastung zu verstehen, so daß die Leibzüchter das dritte Schwein aufzutreiben, und das dritte Fuder Holz zu ihrer Nothdurft zu fällen besugt sind, jedoch mit der Bescheidenheit, daß, Falls der Lasttragende Meier zu Behuf Abführung deren Landschazungen etwa einen abständigen Baum zu versilbern aus Noth gemüßigt würde, der Leibzüchter eben darnach sich nicht reguliren müsse.

§. 3. Mehrerwehnter 3ter Theil findet auch bei denen Gründen Platz, welche etwa auf gewisse Jahre ver sezt und nach Erlöschung der darinnen haftenden Schulden dem Erbe ohnentgeltlich wieder anheim fallen. Es muß aber sothaner Rückfall vom Leibzüchter abgewartet werden.

§. 4. Nebst obgedachten 3ten Theil hat auch der Leibzüchter private und vorab für sich zu nutzen und zu gebrauchen alle die Gründe, welche er auf der Meierei entweder aus der Waldung acquirirt oder aus dessen eigenen Mitteln (ohne deshalb auf den Gütern Schuld gemacht zu haben) erworben, obsonst titulo seu oneroso seu lucrativo an sich gebracht hat, Sumassen sodann derselbe deren von ihm errichteten neuen Gebäude sich private zu bedienen bemachtet ist, jedoch wenn er mehrere Häuser gebauet, behält er darab nur eins zum Behuf der Leibzucht, es wären dann die Häuser auf der Gemeinheit aufgerichtet.

§. 5. Von den fahrenden Effecten als Hausgeräth und Bestialien, auch Korn, Heu, Stroh, Mist, fructibus pendentibus et exstantibus, forthin allingen zur agricultur gehörigen Mobilien und Moventien, welche zur Zeit der Theilung vorhanden, bleibt bei den abtretenden Leibzüchtern die Halbschied.

§. 6. Die bei den Abtretern vorrätliche Baarschaften an Gelde aber, auch die Gold- oder silbernen Pfennige, Kreuzer, Ringe, Ketten, Armbänder und dergleichen Pretiosa, so den Namen eines Hausgeräths nicht führen, wie auch die Kleider, das Ehebett und was sonst ordinaire in Kisten und Kästen verschlossen pflegt verwahrt zu werden (jedoch das Linnen und Hanf, so in den letzten Jahren gezeuget, ausgenommen) bleibt ihm private bevor, und ist der Theilung nicht unterworfen, wie

auch ebenermaßen die fremde Gründe, worin der Abtreter Gelder *ex propriis* vorgeschossen, und selbe dafür unter hat, zur Theilung nicht gebracht werden, es seye dann, daß derselbe dahin gegen auch die Güter in Schulden gesetzt, und solcher maßen der junge Meyer das Erbe mit Schuld und Unschuld (*ut vulgo appellat*) angenommen habe.

§. 7. Dem vom rechten Meyern angeheiratheten zweiten, dritten *zc.* Ehegatten, welchen die Meiergerechtigkeit nicht aufgetragen worden, fällt auch zwar auf vorigen Fuß die Halbscheid der fahrenden Effecten bei Abnehmung der Leibzucht zu, es hat aber ein solcher von denen Gründen, Holz und Mastungen *zc.* am Plas obgenannten dritten Theils, Zeitbens nur den sechsten Theil zu genießen.

§. 8. Da aber ein solcher Angeheiratheter, welcher nämlich das Meierrecht nicht gewonnen, nach Absterben des ersten rechten Meyers zur zweiten Ehe schreitet, und solcher maßen das Erbe von zwei Wildfremden besessen wird, so kann derselbe seine noch übrige ihm verschriebene Meierjahre diesem dritten zwar wohl auftragen, es hat aber dieser dritte nach jenes seinem Tod und Erlöschung der demselben aufgetragenen Jahren von der Leibzucht kein gewisses Quantum zu gewärtigen. Es wäre dann in den vorhergegangenen *pactis* von den nächsten Befreunden des Minderjährigen Unerbens deshalb eine ausdrückliche Vorsorge getragen worden; so aber solches in denen zweiten Ehepacten (da nämlich der erste Meier oder Meiersche *ad 2da Vota* geschritten) etwa vernachlässiget wäre, solchenfalls muß bei der letzten Verschreibung von den Befreunden dahin besondere Acht genommen werden, wie viel nämlich ein sothaniger dritter Ehegatte an Vermögen auf die Güter bringet oder welchermaßen sonst derselbe als ein guter Wirtschaftser seine Jahren hindurch dem Erbe fleißig vorstehen mögte, gestaltn ihm nebst der einfachen Wohnung etwas an Land und Heuwachs, auch ein Plätzchen im Garten dem Befinden nach zum Leibgeding pflegt verstattet zu werden. Wiewohl ein solcher beim Abzug von der Meiercy und Theilung nicht weniger als ob er rechter Meier gewesen wäre, die Halbscheid derer Mobilien und Moventien zu gewärtigen hat.

§. 9. Die von dem erstern Meier oder Meierschen in erster, zweiter oder fernerer Ehe auf der Meiercy gezeugten Kinder werden von den angetretenen jungen Meyern alimentirt, und (nachdem dieselbe soweit erwachsen, daß sie dem Erbe mit Arbeit vorstehen helfen können) ihnen nebst der Kost und lindenen Gezeug zum Behuf Anschaffung der wollenen Kleider gewisses an Korn und Hanf gesäet, auch wohl ein Füllen, Rind, Schwein oder Schaaf mitgefüttert, um diese Sachen nachgehends verkaufen, und daraus ein Stücke Geld machen zu können, und pflegt fürs erste Mal, denenselben zur Einsaat der Saamen, auch das ausfütternde Vieh gegeben, nachmals aber von ihnen selbst angeschafft zu werden; gleichwie ihnen der Meier auch die Ländel zur Saat gebührend zuzustellen hat, so hat derselbe dahingegen, jedesmal das ausgedroschene Stroh zu gewärtigen.

§. 10. Denen Leibzüchtern thuet von der Leibzucht der Genuß aller Orten nachfolgen, sie seyend auch selben einem dritten zu verheuern bemachtet, wie wohl dannoch bei diesem letztern Fall dem jungen Meiere zu solcher Conduction vor andern her das Vorrecht zu Statten kommt.

§. 11. Nach geschēhener Theilung und Abnehmung der Leibzucht ist der Leibzüchter für das erste Jahr die halbe Land- und Weischazungen, Dienste, Dienstgelder und allinge Lasten, nachgehends aber alljährig nur den Nebenschaf nach Maas der genießenden Leibzucht, als nämlich den dritten oder resp. sechsten Theil abzuführen verbunden.

§. 12. Alles dasjenige was in gegenwärtigem Capit. der Theilung und Leibzucht, von denen rechten Meyern und Meyerschen in concreto erwähnt worden, solches findet auch (in dem Fall wenn etwa einer davon mit Tode abgegangen) durchgehends bei dem überlebenden für dessen Person alleine eben selbigen Plas, als wenn sie noch beide im Leben wären.

§. 13. Der Leibzüchter kann die Leibzucht nicht mit Schulden beschweren, noch etwas davon versetzen, obsonst veräußern, zumalen selbe nach dessen Tod in der Eigenschaft wie selbe überkommen, dem Erbe wieder zufällt.

§. 14. Bestlich kömmt hierbey anzumerken, daß derjenige, so die Leibzucht genießen will, zuvor seinen Brantschaf auf das Erbe bringen müsse.

Cap. VII. Vom Tropfenfall, Säunen und Gevesten, auch Graben-Rechten.

§. 1. Eine lebendige Recke hat an des Nachbarn Grunde einen Tropfenfall von anderthalb Fuß, und zwar darum, weil derjenige so dergleichen lebendige Recken zum erstenmale pflanzet, von seinem eigenen Grunde sothane anderthalb Fuß liegen lassen muß, dahero er auch besetzt ist, so weit er mit einem Bardenhelf ad 1 Elle lang vor den Saune stehend, darüber reichen kann, das Holz wegzuhauen, und gleich wie man mit Sehung einer Todten Hecke dem Nachbarn nichts zu weichen bedarf, so kann man auch nachgehends davon keinen Tropfenfall präntendiren. Hier bey kömmt noch anzumerken, daß wenn einer im Felde, wo es etwa erlaubt wäre, sein Land mit einem Saun umziehen würde, dem Nachbarn so weit weichen müsse, daß dieser mit dem Pflug umkehren könne, es wäre aber regulariter nicht zugelassen, im gemeinen Felde einen Saun anzulegen, auf daß die etwa gemeinschaftliche Schaafh oder sonstige Drift nicht behindert würden.

§. 2. Ein Wall um einen Zuschlag oder Kamp, worauf eine todte Hecke gesetzt wird, muß wenigstens drey Waken und zwey Erre Saun, deren jede ungefähr eine Wanne hat, hoch und dermaßen stark eingerichtet seyn, daß selbiger von einem starken Mann 3 Fußstöße aushalten, und dennoch in ohnverlassenem Stande verbleiben könne. Der Wall um eine Wiese aber erfordert in der Höhe 7 Waken und eine Sagebrücke, und ob zwar um solche Geveste an den Straßen oder Gemeinheiten annoch besonders ein Graben gemacht werden kann, so darf selbiger dennoch in der Breite nicht mehr denn oben drey, und unten im Grunde zwey Fuß halten. Auswärtige Grabens an der Gemeinheit oder wo sonst den Nachbarn kein Schade geschieht, haben keine gewisse Maas noch Ziel.

§. 3. Ueber welchen Graben dann dem gemachten neuen Zuschlage auf dem gemeinen oder sonst daran stoßenden privaten Grunde weiter nichts gestattet, noch auf dem Ufer einige Putstämme zu setzen, oder Er-

len und ander Holz zu pflanzen erlaubet wird, da sonst die implantata, und der darab etwa künftigt erhoffender Genuß dem Grunde folget, worinnen selbe Wurzeln geworfen haben.

§. 4. Wann aber das also, wie vorgedachtes befestigtes Grundstück kein neuer Zuschlag, sondern ein altes appertinens des Erbes ist, solchermaßen hat vorzeiten dessen Besitzer ebenfalls zum Tropfenfall soweit von dem Grundegrunde daran prätdiren, und sich zueignen können, als wie weit derselbe auf seinen rechten Fuß an dem Graben stehend, mit der rechten Hand unter dem linken Beine her ein Pflugeisen auf den gemeinen Grund werfen könne, welcher Gebrauch aber nachgehends ab, und das Grabenrecht durchgehends auf 18 Fuß gestellt worden, auf welchen 18 Fuß sich erweiterten Grunde dann von besagten Besitzern des Grundes das Plaggen und Torfmatt exerciret, auch das daselbst etwa aufschlagendes junge Holz genuzet, selbige 18 Fuß aber ohne vorhergehende, und zwar von den Gemeinheitsgenossen bewilligter Beweinkaufung nicht umwaltet noch in Zuschlag genommen werden könne.

§. 5. Falls aber ein solcher 18 füßiger Tropfenfallsgrund mit Consens der Gemeinde beweinkauft und in Zuschlag genommen, so mögen für einen neuen Tropfenfall mehrmalen keine 18 Fuß aus der Gemeinheit gefordert werden.

§. 6. Wenn ein Nachbar oder sonst ein anderer an des dritten Brächten und Graben etwa eichen Heister oder Wiedenputtstämme setzen will, muß derselbe wenns in der Gemeinheit geschieht, besagte 18 Fuß ungekränket belassen, auf den Büschern aber hat ein solcher die gewöhnliche Schnad in Licht zu nehmen, zumal alda ein 18 füßiger Tropfenfall regulariter nicht Platz findet.

§. 7. Bei Pflanzung der eichen Heistern oder sonst andern endlich im Topf sich ausbreitenden Bäumen muß dahin gesehen, und darmit soweit von des Nachbarn Grunde gewichen werden, daß die sich erweiternde Zweige durch den Schatten und Tropfenfall demselben schier künftigt keinen Schaden zufügen mögen, indem sonst dem Nachbarn zugelassen ist, die auf seinem Grunde überhängende Nester bis auf die Schnad ab- und so hoch weg zu hauen, als wie hoch er einen Erndtewagen, und auf dessen Leitern stehend mit einer zu 2 Schuh lang gestiehlter Barde selbe abreichen kann, welches auch derjenige zu thun befuget ist, welcher durch eine Straße seinen Fahrweg hat, und durch dergleichen Zweige behindert wird; so kann auch einer seine zwischen andern Gründen habende Trift mit Puttstämmen, falls selbe vorher alda nicht gewesen, keinesweges bepflanzen.

§. 8. Bei Legung einer Hopfenbank muß des Nachbarn Grund so weit gewichen werden, daß ihm dadurch kein Schaden geschehe, und wo keine gewesen, braucht der Nachbar selbe nicht zu gestatten.

§. 9. Wann einer auf der Gemeinheit pflanzet, dadurch erwirbt er für sich kein Recht noch künftige Ansprach an das implantatum, sondern bleiben die anwachsenden Bäume und darab kommenden Früchte gleichfalls gemein, es wäre dann von dem implantatore eine von denen Gemeinheitsgenossen bewilligte Beweinkaufung dazwischen getretten.

§. 10. Wo zwei oder mehre ihre Kämpfe haben, alwo zwischen

durch ein gemeiner Fahrweg läuft, muß der Tropfenfall durch die Bepflanzungen dermaßen beachtet werden, daß einer mit einem zwerch vor sich habenden s. g. Wiesenbaum ohnehindert die Straße oder Fahrweg passieren könne.

Cap. VIII. Von Obst-Eichel- oder Holzfall.

§. 1. Obzwar juxta L. unie. ff. de gland. leg. dem Nachbarn zu gelassen, die Früchte so von seinem Baum in des andern Garten fallen bis auf den dritten Tag aufzusammeln, so ist doch allhier consuetudo in contrarium, Kraft welcher nämlich die Früchte demjenigen zu gehören, auf dessen Grund selbe gefallen und gefunden werden, gestalten dann auch solcher Gebrauch heutiges Tages an mehren Orten scheint recipirt zu seyn.

§. 2. Diese Gewohnheit wird auch auf den Holzfall, und zwar dergestalten erweitert, daß nicht nur die abgefallenen Aeste, sondern auch der Baum selbst (wie weit nämlich solcher des Nachbars Grund rühret) dessen fundum folgen, mithin selbiger auf der Schnadscheidung durchgeschnitten werden muß.

§. 3. Wenn aber ein solcher gefällter oder sonst umgeschlagener Baum auf einen gemeinen Fahrweg fallen sollte, so thuet ein zeitiger Landesgogräfe darab dasjenige sich zueignen, was zwischen der Wagen-spur und Nabel befunden wird.

Cap. IX. Von denen Diensten und zwar erstlich von den Spanndiensten.

§. 1. Nachdem die Dienste so wenig an sich selbst als auch bei denen welche selbe zu leisten verbunden, eine Gleichheit haben, so ist dabei folgender Unterschied anzumerken: daß so viel zuerst die Dienste an sich betrifft, selbe insgemein in gemessene und ungemessene Spann-, Hand- und Fußdienste, diejenige aber so selbe zu verrichten haben im Land Delbrück, in volle und halbe Meyern, Rötter Wardenhauer, alte und neue Zuläger und in Feuerlinge vertheilet, forthin auch unter diesen Dienstleistern, Fürstliche, Domcapitularche, Graf-Rietbergche, Fürstbergche und anderer Herrn Eigenbehörige Leute begriffen, und jede nach ihrer Art zu dienen gehalten sind.

§. 2. Zum gewöhnlichen Spanndienst gehören nur die Meyern und Rötter deren jene jederzeit zwei, diese aber nur ein Pferd zu solcher Dienstleistung nebst den Wagen herzugeben schuldig, übrige obbenannte Untersassen aber, sie haben Pferde oder nicht, regulariter davon befreiet sind.

§. 3. Wie nun das Land Delbrück keine un- sondern gemessene und determinirte Spanndienste zu leisten verbunden, also werden selbe hierbei nachrichtlich specificirt, wie folgt:

a. die einem zeitigen Landsherrn immediate quoad ejus personam betreffende Transportfuhr, welche darin besteht, daß so oft Höchst derselbe außerhalb Landes zu verreisen gewillet, auch wieder zurückkommt, wie weniger nicht, wenn von auswärtigen Landesherrn ein Besuch abgestattet wird, die Ausfuhr und Einfuhr geschehen müsse.

Unmerkung. 24 Stund auf eigne Kosten und ohne Entgelt, über

24 Stunden müßte der Herr Fourage und Lebensmittel für Pferd und Menschen reichen.

b. Die Kohlfuhr, daß nämlich die zur Hochfürstl. Küche nöthige Kohlen alljährlich von dem, Ort wo selbige gebrennt, abgeholt und zu Neuhaus an der Residenz müssen abgeladen, mithin jeder Kohlenwage mit 6 Pferden bespannt werden.

c. Die Fetsfuhren, welche vormalen darin bestanden, daß die zum Behuf der Hochfürstlichen Hofhaltung erforderlichen Küchenwaaren als Butter, Käse und dergleichen herzuschaffen, und in Specie von Schötmar Goetmann abgeholt worden.

d. Das abusive sogenannte Burgfesten, das ist die Düngel- und Mistfuhr, welche jährlich von dem Borwerk oder Meyerey zu Neuhaus nach den Hochfürstlichen Gärten ehe diesem zur Zeit damaliger Hofhaltung geschehen, und sothane Düngelwagen mit vier Pferden bespannt werden müssen.

e. Die Fuhr des Zehntkorns von Feldrom und östern Kämpen, von welcher aber man in geraumen Jahren nichts mehr zu sagen gewußt, noch auch selbe geleistet worden.

f. Dieser kommt hinzu die sonst verrichtete Heimfahung des Hochfürstlichen Zehntgetraides, als worzu nachbenannte Meyer und Halbmeyer alljährlich von Jacobi bis Michaelis und zwar jeder Meyer ein, und zwei halbe Meyer zusammen ein Pferd herzugeben schuldig gewesen, welches aber vorlängst dahin verändert worden, daß nunmehr für solches so benamsetes Zehntpferd, jeder Meyer fünf, jeder Halbmeyer aber drittelhalb Thaler bezahlen muß; zu verstehen, daß solche Zahlung nicht jährlich von allen, sondern der Ordnung nach jedes Jahr von zweien vollen oder vier halben Meyern und zwar in toto jedesmal mit 10 Rthl. zu geschehen pflege, diejenige aber, welche solches Zehntpferd zu halten oder besagte Gelder dafür zu entrichten verbunden, sind in den Neuhausischen Nachrichten benamset.

g. Dann ist dafür zu halten, daß außer vorerzählten gewöhnlichen Spanndiensten nicht nur die Hochfürstlichen, sondern auch anderer Herren Eigenbehörige Meyer und Rötter wenigst zu einer außerordentlichen Burgfestlichen Fuhr (wenn nämlich das Landesherrliche Residenzschloß und was zu dessen Regierung sonst nöthig und erforderlich gebauet werden müsse) schuldig geachtet.

h. Immaßen dann auch die nicht nur zur Erricht- sondern auch zur Erhaltung und Verbesserung deren Landesherrlichen Gebäude erforderliche Dienste als: Holz, Kalk oder Steinesfuhren zc. zu dergleichen extraordinären Dienstleistungen mit gerechnet werden dürften.

i. Es gehört nicht weniger zu gedachte beifällige General-Spanndienste, die Kriegerfuhr, und zwar dergestalten, daß zu dero Verrichtung nicht nur die Meyer und Rötter, sondern auch alle diejenige, welche mit Pferden versehen, angehalten werden können, mit der Bescheidenheit jedoch, daß erstlich darzu die Meyer und Rötter und demnach (wann selbige nicht hinlänglich) die übrigen, jedennoch ein jeder ohne Unterschied nur mit einem Wagen zc. möge adhibirt werden.

k. Gleich dann auch zur Leistung der General- und außerordentlichen Dienste, als Burgfestlichen, Krieger- und dergleichen Fuh-

ren wie obgedacht allerhand Herrn Eigenbehörige ohne Ausnahme gehalten sind.

l. Die oberwähnte gemessne oder gewöhnliche Spanndienste aber belangend, so seynd die Domcapitularen und anderer Herrn Leute zu ein mehrers nicht als zu zwei Fuhrn, als zu einer Sommer- und einer Winterfuhr verpflichtet, welche dann, soweit gedacht wird, die Graf-Nietbergische jährlich mit einer Kohlfuhr, und mit dem littr. d. gemeldeten Burgvesten oder Dingelfuhr, die Domcapitularen aber mit einer einzigen Kohlfuhr abgethan haben, ohne zu wissen, warum sich diese Bestern von der zweiten Fuhr nunmehr aussagen.

m. Die Dienste werden regulariter so verstanden, daß die Dienstleister in einem Tage aus und wieder zu Haus seyn können.

n. Wenns sich daher zuträgt, daß dieselbe auf der relais oder sonst etwa über 24 Stund still liegen müssen, solchenfalls wird die Behrung für Menschen und Pferde hergegeben.

o. Die Dienste seynd alles was zu ihrer gewöhnlichen Berrichtung von Nothen ist, mitzubringen schuldig, und muß denen Spanndiensten gleich gelten, ob sie für ihren eigenen oder für einen Herrn-Wagen anzuspannen beordert werden.

p. Die aus den Bardenhauern, alt und neuen Zulägern bestehende Handdienste seynd gemessen, und müssen deren jährlich vier verrichtet werden, außer der Dienstgelder, und noch verschiedener Gelder, welche ins Rent-Register bezahlet werden, sind aber nicht genau determinirt dergestalten, daß die Arbeiter nur einen Tag darmit zuzubringen schuldig, nicht aber darüber anzuhalten seyn wollen.

q. Hiervon sind auszunehmen die in denen Hochfürstlichen sechs Wiesen, als in der Küchen-Wiese, Lipperod, Stadtteich, Elserteich, Lippbrügger-Wiese und Bugge hergebrachten Heudiensten, als in welchen die zu jeder Wiese bestimmte gewisse Meiers nur einen Tag oder auch wohl geringere Zeit, die Heuers aber bis daran das Heu trocken und eingescheuert wird, ihre Dienste zu leisten haben.

r. Zu obbesagten vier gemessenen Handdiensten kömmt die Mühlenflusssäuberung annoch hinzu, darinnen bestehend, daß alle und jede nicht eximirte Hausfihende, um die Delbrückische vier Mühlen gängig zu erhalten, die mit Sand anlaufende Flüsse alle Jahr auszuwerfen und zu solcher Arbeit an der Süd- und Westerloher Mühlen zwei nach einander folgende Tage, die Senne und Westerholzer Mühle auf einen Tag, die Heuerlinge aber nur einen Tag in allem darzu zu verwenden pflegen.

s. Ueber jetzt erzählte determinirte Handdienste finden sich auch noch einige ungemessene in Gebrauch zu seyn, indem nämlich:

1) die neuen Zuläger das auf den Hochfürstlichen Jagden im Land erschossenes kleines Wildpret, wenn nämlich dessen eine Quantität erlegt wird, auch sonst die Jäger selbst sobald nicht wieder heimkehren, nachher Hof zu tragen.

2) Wie weniger auch nicht die Untersassen auf denen sogenannten Klepperjagden die Büsche abzukleppern und das Wild in die Enge zu treiben pflegen, beordert zu werden, welches aber für eine freiwillige Dienstleistung und zwar nicht anderster als wenn ein Zei-

tiger Landesherr in Höchster Person selbst gegenwärtig, gehalten werden will.

t. Zu diesen indeterminirten Hand- und Fußdiensten wird auch das Brieftragen gerechnet, welches aber sich außerhalb des Fleckens Delbrück nicht erstreckt, sondern von den s. g. Dorfstetten, als dann von Delbrück nacher Neuhaus oder nunmehr Paderborn verrichtet wird, wenn nämlich die über bringenden Brieffschaften entweder Landesherrliche oder Land Delbrück'sche Angelegenheiten betreffen.

u. Was nun außer vorerwähnten Diensten innerhalb Landes gemeinlich verrichtet werden muß, als Brücken- und Wegebetterungen und dergleichen die Commune selbst concernirende Erforderlichkeiten; solches wird eigentlich unter die Landesherrlichen Dienste nicht gerechnet und liegen der Gemeinheit von selbst ob, wobey dennoch anzumerken, daß diese Landesdienste nicht von dem ganzen in concreto, sondern von jeder Bauerschaft pro Cujusvis districtu geleistet, auch auf deren Kosten die darin befindlichen Brücken pflegen erhalten zu werden.

w. Es giebt auch zwar die Erfahrung, daß hin und wieder deren Eigenbehörigen Kinder ihren Gütsherrn eine gewisse Zeit in den s. g. Zwangdienst zu treten, mithin als Knechte und Mägde zu dienen angehalten werden, wovon aber die Delbrück'sen nichts zu sagen wissen, noch jemalen in Gebrauch gewesen zu seyn bekannt ist, wiewohl einige Privatherrn diesen Dienst via facti unterweilen zu prästiren scheinen.

x. Endlich thuet es auch zur unabfallenden Nachricht andienen daß denen durchgehends specificirten Dienstpflichtigen sowohl Spann- als Handdiensten zu Behuf deren Unterhalts täglich ein gewisses an Gelde dargereicht, als nämlich auf einen Wagen 4 gr. einen Handdienst in den Teichen 1 s. einen Brief- Wildpret- Fisch- oder Krebsstrager 1 s. denen Vormähern in den Wiesen 3 s. übrigen Mähern aber 18 dt. vom Küchel-Amte bezahlt werde, so gleichwohl von übrigen im Lande prästirenden Diensten als Klepperjagden, Flußsäubern nicht verstanden wird.

Dieses ist, was man von Verrichtung deren Diensten anzuführen Ursachen halber für rathsam befunden.

Ob aber auch einige besonders gemeßene Dienste mit Gelde können bezahlt werden, mithin die Dienstschuldigen davon durch Abführung eines Dienstgeldes für ihre Person sich zu befreyen bemachtet seynd, solches soll sammt noch mehreren in diesem opusculo nicht erörterten Fragen in denen künftig an erwartenden additamentis klärllich ausgeführt werden, welche wegen Kürze der Zeit hierher sobald nicht haben gesetzt werden können, daher um dem Land Delbrück ein vorläufiges Vergnügen zu leisten, in Betracht dessen was nach Inhalt des Titulblatts noch abgängig ist, geht man mit diesem Werk noch nicht zum Ende.